Vischnaunca
Gemeinde

Laax

Fischereivorschriften Lag Grond

Art. 1

Die Fischereibewilligung ist persönlich und gilt als Ausweis.

Wer eine Berechtigung zum Fang von Fischen erwerben will, muss nachweisen können, dass er über ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei besitzt (Sachkundenachweis). Diese Regelungen gelten für den Erwerb von Monats- oder Jahresbewilligungen.

Tages- und Wochenpatente können ohne Sachkundeausweis erworben werden. Der Angler ist jedoch verpflichtet, vor Ausübung der Fischerei, die beim Patenterwerb erhaltene Info-Broschüre sowie die Fischerbetriebsvorschriften des Kantons Graubündens durchzulesen.

Art. 2

Bei Fischereiausübung ist das Fischereipatent, wenn vorhanden der Sachkundeausweis, die Fischfangstatistik und ein gültiger Personalausweis mitzuführen und auf Verlangen den Fischereiaufsichtsorganen vorzuweisen. (FBV 2023 I Art. 6)

Jeder gefangene Fisch muss in die Fangstatistik eingetragen werden. Erlaubte Fische sind unmittelbar nach dem Fang, nicht erlaubte Fische spätestens nach Verlassen des Gewässers in die Fangstatistik einzutragen. Die Einträge müssen vollständig und fehlerfrei sein. (FBV 2023 I Art. 39).

Art. 3

Es darf nur an den Stellen mit markierten Pfählen gefischt werden, und es ist darauf zu achten, dass die Uferzone (Schilf, Wiesen) nicht beschädigt wird.

Art. 4

Für persönliche Schäden und Unfälle lehnt die Gemeinde Laax jede Haftung ab.

Art. 5

Es ist nur Angel- und Wurfangelfischerei vom Ufer ausgestattet und dies jeweils nur mit einer Angelrute pro Person. An einer Schnur oder einem Köder dürfen nicht mehr als drei Angelspitzen angebracht sein. Das Mitführen von Angeln mit Widerhaken an Gewässern oder deren Verwendung zur Ausübung der Fischerei sind verboten. (FBV 2023 I Art. 26)

Das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder freizulassen, ist untersagt (FBV 2023 I Art. 30/2).

Art. 6

Das Mindestmass für Hechte beträgt 40 cm und für Bachforellen 24 cm.

Art. 7

Gefangene, zum Fang freigegebene Fische sind mit nasser Hand anzulanden, mit einem Schlag auf den Kopf zu betäuben, anschliessend mit einem Kiemenschnitt zu töten oder auszunehmen und erst dann von der Angel zu lösen. Lebende Fische dürfen werder gehältert noch nach Hause genommen werden. (FBV 2023 I Art. 31/32)

Art. 8

Als Köderfisch dürfen im Lag Grond nur tote Elritzen verwendet werden.

Art. 9

Das Fischen ist tagsüber vom 1. Mai bis 31. Oktober zwischen 05.00 und 22.00 Uhr gestattet.

Während der Badesaison vom 1. Juli bis 20. August darf in der Zeit von 10.00 bis 17.00 Uhr nicht gefischt werden.

Art. 10

Jugendlichen ist das Fischen vom 14. Altersjahr an gestattet. Das Mitangelrecht berechtigt höchstens zwei Jugendliche bis 13 Jahre zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht einer volljährigen Patentinhaberin oder eines volljährigen Patentinhabers mit Sachkundeausweis. Massgebend für die Altersgrenze der Mitanglerin oder Mitangler ist das Kalenderjahr. Beim Mitangeln dürfen höchstens zwei Angelgeräte gleichzeitig verwendet werden.

Gefangene Fische sind in der Fangstatistik der Aufsichtsperson einzutragen und werden einem allfälligen Tageskontingent angerechnet. (FBV 2023 I Art. 10)

Art. 11

Das Einfangen von Krebsen und Muscheln ist nicht erlaubt.

Art. 12

Die Statistikkarte, die für Bezügerinnen und Bezüger von Tagespatenten/Wochen- und 14 Tagepatente abgegeben wird, ist zu unterschreiben und innerhalb von 7 Tagen nach Vollendung des letzten Fischereitages mit der entsprechenden Geschäftsantwortkarte zurückzuschicken.

Das Statistikbüchlein, das für Bezügerinnen und Bezüger der übrigen Patentkategorien abgegeben wird, ist zu unterschreiben und bis spätestens 15. November (Datum des Poststempels) zuzustellen.

Die Rückgabe der Statistikkarte und des Statistikbüchleins hat auch dann zu erfolgen, wenn die betreffende

Fischerin oder der betreffende Fischer keine Fische gefangen oder nie gefischt hat. (FBV 2023 I Art. 40).

Bei der elektronischen Führung der Fangstatistik sind die vorgegebenen Eingabeschritte einzuhalten.

Mit dem Speichern der gemachten Angaben bestätigt die Fischerin oder der Fischer deren Richigkeit.

Art. 13

Die Fischereiaufsicht sowie der Gemeindevorstand Laax sind berechtigt, das Angeln jederzeit einzuschränken oder einzustellen, wenn dies als notwendig erachtet wird.

Bei Missachtung dieser Vorschriften wird dem Fehlbaren die Fischereibewilligung entzogen.

Gebühren	Erwachsene ab 18 Jahren	Jugendliche ab 14 Jahren
A Tagesbewilligung	CHF 15.–	CHF 10.–
B Wochenbewilligung	CHF 40.–	CHF 25.–
C Bewilligung für 14 Tage	CHF 50.–	CHF 35.–
*D Monatsbewilligung	CHF 65.–	CHF 45.–
*E Saisonkarte (1. Mai bis 31. Oktober)	CHF 150.–	CHF 65.–
*F Saisonkarte für Einheimische (Niederlassung in Laax, inkl. quellensteuerpflichtige Personen)	CHF 10.–	CHF 5.–

* SANA (Sachkundenachweis) erforderlich

Vom Gemeindevorstand erlassen, am 14. September 2010, revidiert am 17. April 2023. Im Weiteren aufgrund geltender kantonaler Vorschriften.

NAMENS DES GEMEINDEVORSTANDES

Der Präsident:

Franz Gschwend

Lag Grond 1018

Der Hecht / il glischun = HE // min. 40 cm 	Der Silberkarpfen / la carpad'argien = SK
Die Bachforelle / la litgiva d'ual = BF // min. 24 cm 	Der Barsch (Egli) / la pertga = FB
Der Karpfen / la carpa = KA 	Das Rotauge / la plotra = RA
Der Brachsmen / la brama = BR 	Die Rotfeder / il scardun = RF
Die Schleie / la tinca = SL 	**Tagesfanglimite 6 Edelfische/Tag**

Für die Bestimmung des Fangmasses sind die Fische von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse zu messen.